

DECKBLATT NR. 17

ZUM BEBAUUNGSPLAN WEIHERFELD

GEMEINDE TIEFENBACH

LANDKREIS PASSAU

Tiefenbach, den 30. Januar 1990

Gemeinde Tiefenbach



(Rankl)

1. Bürgermeister

BESCHLOSSEN GEM. § 10-BauGB ART. 91

ABS. 3 BayBO IN DER SITZUNG VOM

13. Mai 1990

Tiefenbach, 23. März 1990

GEMEINDE

DATUM

Gemeinde

8391 Tiefenbach b. Passau



DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH

DURCH Anschlag an den Gemeindefesteln

Tiefenbach, Würchlag u. Haselbach

AM 23. März 1990 BEKANTT GEMACHT.

Gemeinde

8391 Tiefenbach b. Passau

1. Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Bebauungspläne oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

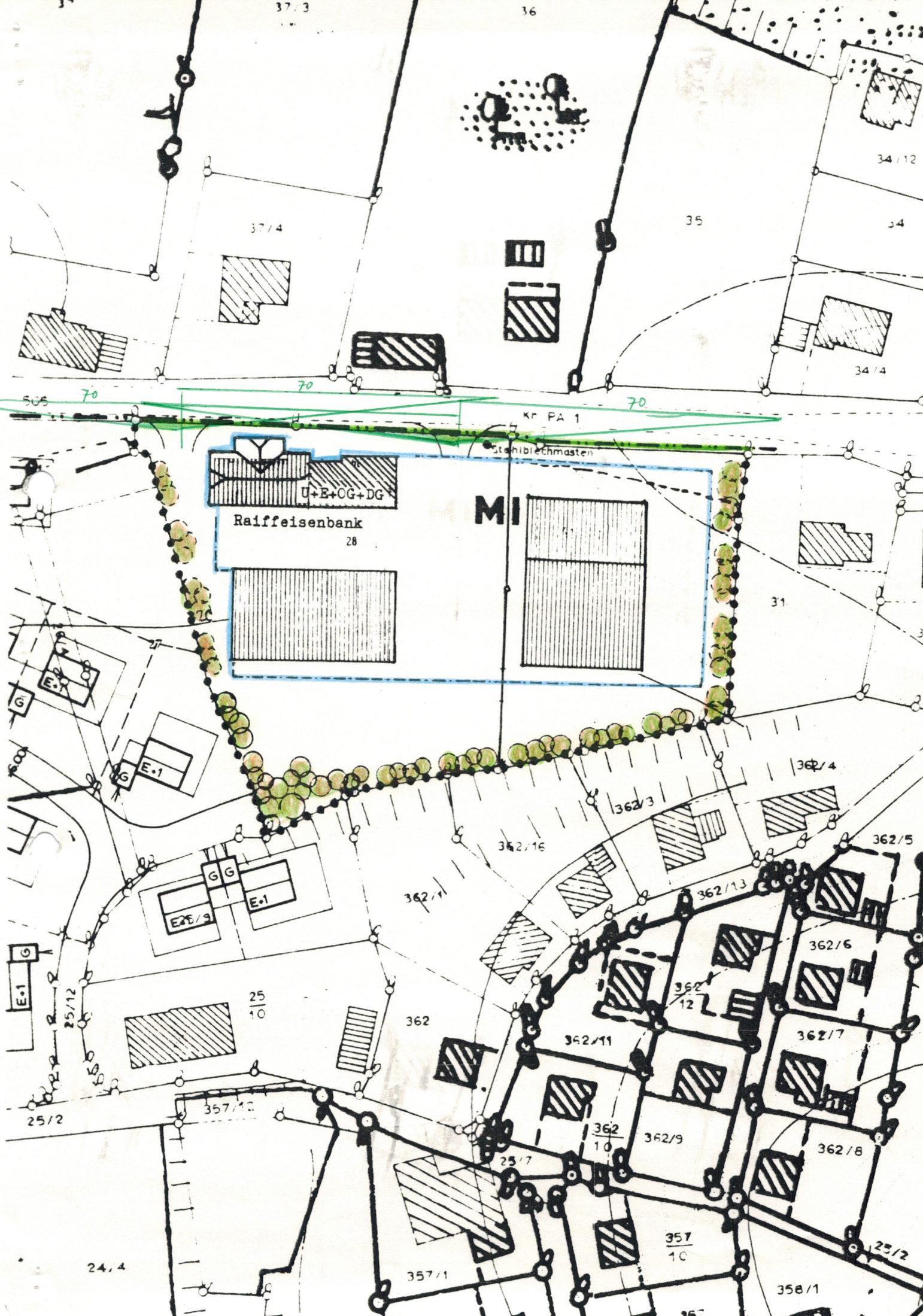
Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

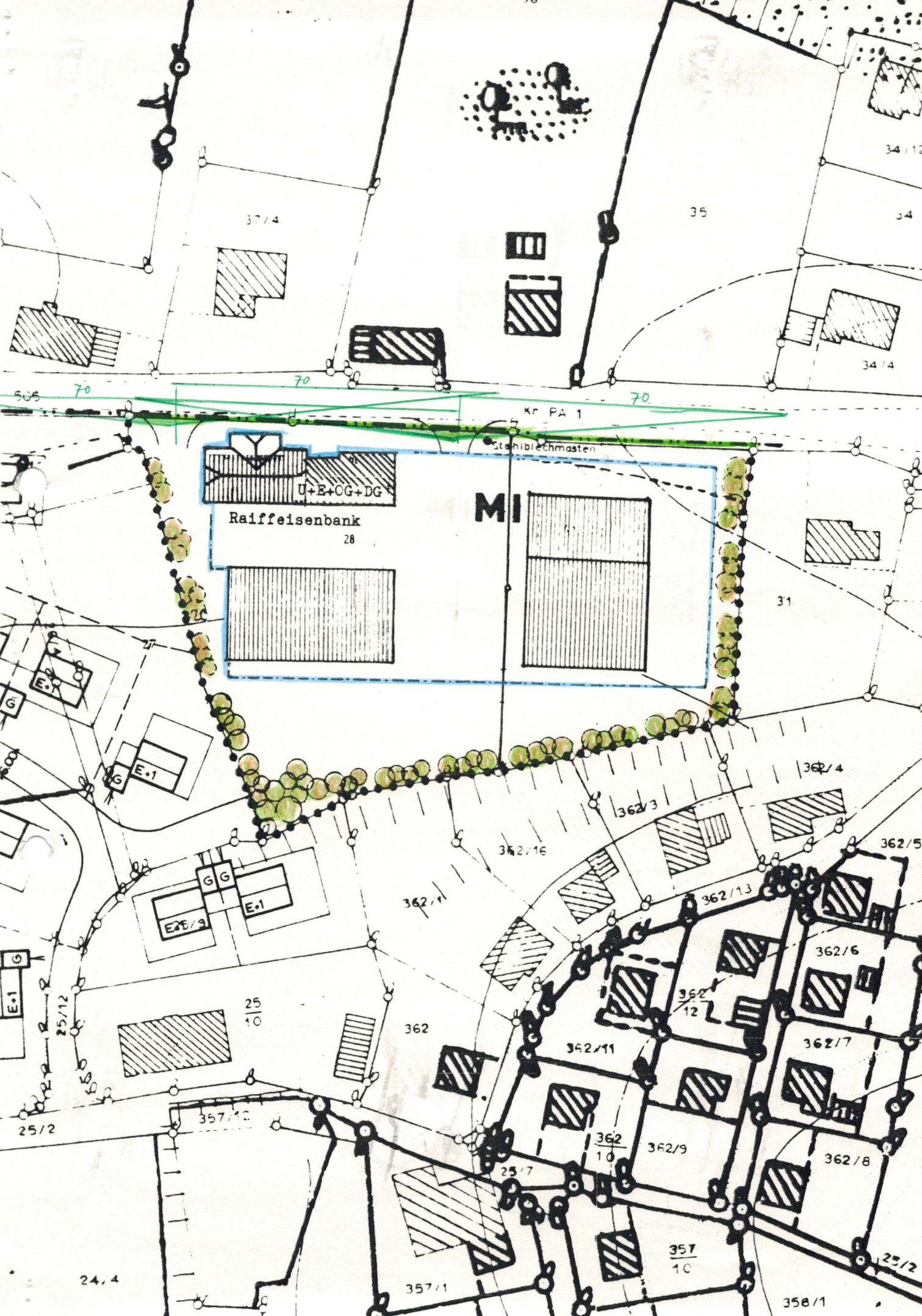
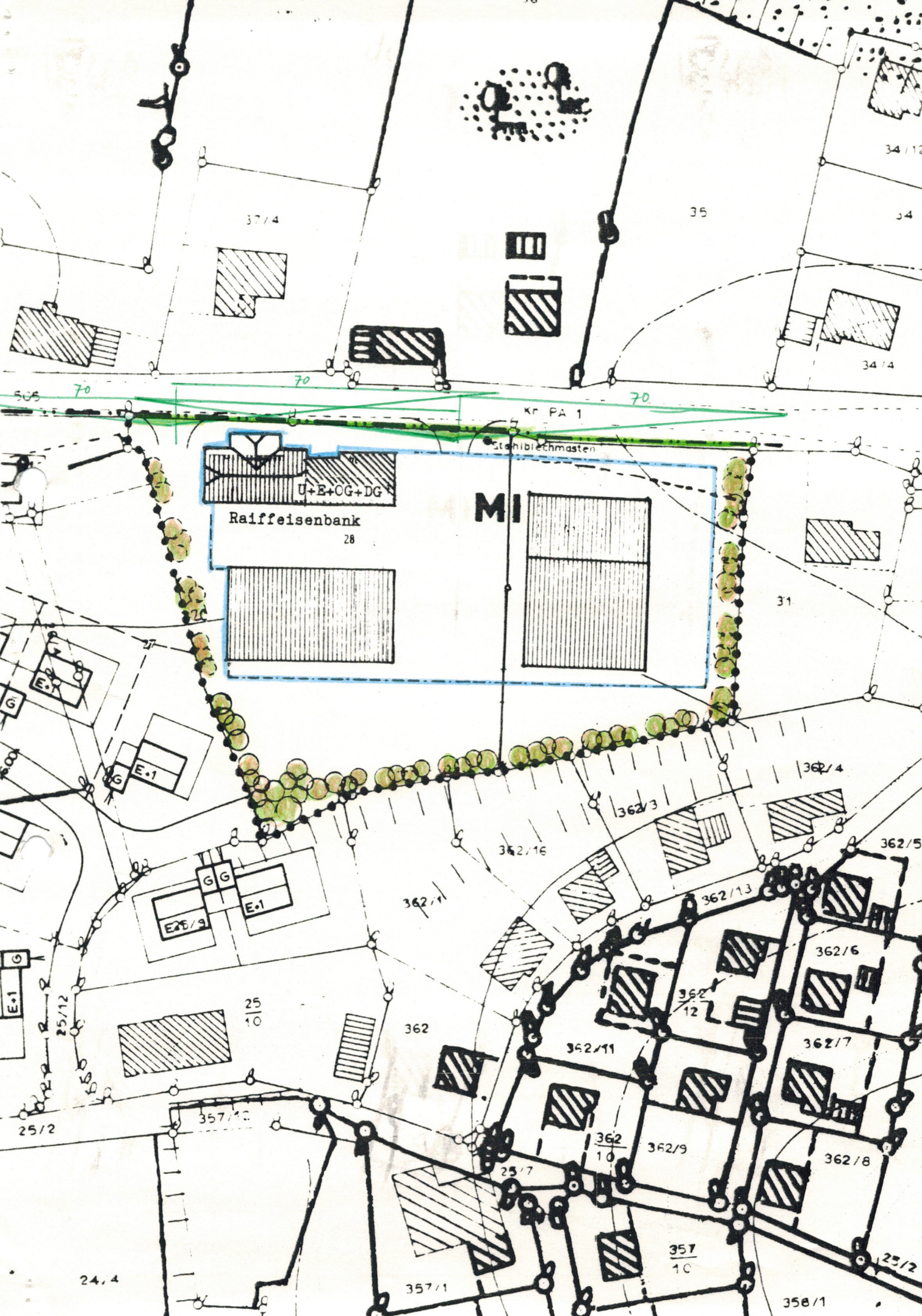


U+E+OG+DG
Raiffeisenbank
28

MI

Stahlblechmasten

Kf PA 1



B e g r ü n d u n g u n d E r l ä u t e r u n g

1. Allgemeines

Zweck der Änderung zum Bebauungsplan ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angaben über die bauliche Art und Nutzung.

Diese Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung von Baugesuchen.

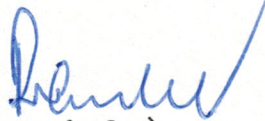
Die Aufstellung zur Änderung des Bebauungsplanes wird von der Gemeinde Tiefenbach in eigener Verantwortung durchgeführt. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 -11 des BauGB geregelt. Diese Änderung befaßt sich lediglich mit den Planungstatsachen, sowie den Planungsnotwendigkeiten.

2. Anlaß zur Änderung

Der Bebauungsplan Tiefenbach "Weiherfeld" ist bereits fertig erstellt und rechtskräftig. Das Grundstück der Raiffeisenbank Tiefenbach-Ruderting eG ist als Mischgebiet ausgewiesen. Im bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist beim Bankgebäude die Bauweise Erdgeschoß und 1 Obergeschoß festgesetzt. Die Raiffeisenbank beabsichtigt nun den Um- bzw. Neubau des Bankgebäudes und hat hierfür einen Bauantrag eingereicht. Das neue Gebäude soll in der Bauweise Untergeschoß + Erdgeschoß + Obergeschoß + Dachgeschoß ausgeführt werden. Außerdem wird im Bereich des Haupteinganges die Baulinie geringfügig überschritten.

Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 14.12.1989 den eingereichten Bauantrag der Raiffeisenbank Tiefenbach-Ruderting eG befürwortet und die entsprechende vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, sodaß das Bauvorhaben nun dem Deckblatt Nr. 17 entspricht.

Tiefenbach, den 30. Januar 1990



(R a n k l)
1. Bürgermeister